(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf das neue Urteil eine höhere Strafe als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht verhängen, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 325

Wirkung für und gegen Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für und gegen solche Mitverurteilte, auf die der festgestellte Wiederaufnahmegrund zutrifft.

§ 326

Wiederaufnahme bei rechtskräftigen Strafbefehlen

Für die Wiederaufnahme eines durch **rechtskräftigen** richterlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 317 bis 325 entsprechend.

Achtes Kapitel

ÜBERTRETUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

§ 327

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übertretungen entsprechende Anwendung.

Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung

§ 328

Voraussetzung und Inhalt der Strafverfügung Rechtsmittel

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Ver-